

Abgabe bezwecken, nach näherer Bestimmung des §. 24 des Gesetzes vom 12. Februar 1840 (Ges. S. 1840, S. 44). Wird mit diesen Verhandlungen zugleich ein Partei- oder sonstiges Privatinteresse verfolgt, wie die Regulirung oder Sicherstellung einer Erbschaft, so haben die betreffenden Interessenten eine verhältnismäßige vichterlich festzustellende Quote aller Sporeten zu entrichten;

8) die Verhandlungen wegen Entschädigung für das zum Straßenbau abzugebende Grundeigenthum nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Februar 1840 (Ges. S. 1840, S. 40);

9) die Bestätigung und Ausfertigung der Ablösungsverträge über Realkasten, bei denen der Domänenfiskus theilhaftig ist (§. 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1856, Ges. S. 1856, S. 45);

10) alle Verhandlungen und Ausfertigungen, welche die ebervornundschastliche Aufsicht über einen Minderjährigen, Gemüthskranken oder sonst wegen seines körperlichen Zustandes Bevormundeten betreffen, dessen Vermögensabwurf jährlich 50 fl. resp. 30 Thlr. nicht übersteigt. Bei einem Vermögensabwurf bis zu 175 fl. = 100 Thlr. tritt nur die Hälfte aller Sporetelanfäße ein. Pensionen, Waisen- oder andere Unterstützungen kommen hierbei nicht in Anschlag. Besteht eine vormundschastliche Verwaltung hinsichtlich des mehreren Pflegebefohlenen gemeinschaftlich zugehörigen Vermögens, so ist der Gesamtbetrag dieses Vermögens maßgebend. Nach dem Ausscheiden Einzelner kommen deren Vermögenstheile in Abzug. Wo der Vermögensabwurf wegen des Nichtbrauchs eines Dritten oder sonst nicht zu ermitteln ist, wird derselbe von dem Werthe der aufragenden Gegenstände mit 4 vom Hundert berechnet.

Wird eine Erbschaftsache lediglich im Interesse eines unter Vormundschast stehenden Miterben gerichtlich verhandelt, so fallen die dadurch entstehenden Kosten nur dem Pflegebefohlenen zur Last.

Diese Bestimmung erkeidet jedoch auf solche Handlungen, welche auch ohne die Theilnahme eines Pflegebefohlenen vorgenommen werden müssen, wie Testamentseröffnungen, Eigenthumszuschreibungen, desgleichen auf die durch das Verschulden anderer Interessenten veranlaßten gerichtlichen Schritte keine Anwendung.

Rückfichtlich der Verschwendet und Abwecenden findet nirgends eine Sporetelfreiheit statt.

11) Alle Kirchen, Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen oder mit dem Rechte der milden Stiftungen sonst versehene Institute; ferner öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungs-Anstalten, endlich auch die Gemeinden in den die Mittel und